

Der vorstehende, zwischen dem Kreislichen  
 Ministerium und der Verwaltung des  
 kaiserlich-königlichen Marschallats über das  
 für die pyrenäische Grenzgebirge mit Zubehö-  
 rern abgeschlossener Kauf- und Abrechnungsbuchung  
 vom 9. d. M. wird vor mir als  
 nicht besiedelt der gedachte Absatz, Kraft be-  
 sonderer Genehmigung, unter Einräumung des  
 Schutzpatents für sich genehmigt.

Sondershausen, den 26. Juni 1860.

Kreislich Königl. Landrat  
 (L. S.) v. E. Mämpel